

satz 4 ist bis zu dem Zeitpunkt zu stellen, in welchem die Voraussetzungen für die Auszahlung der Altersentschädigung vorliegen.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 23. Juli 1984

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

## Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduierenförderungsgesetz – LGFG)

Vom 23. Juli 1984

Der Landtag hat am 19. Juli 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien und besondere Zuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewährt.

### § 2

#### Förderung von Promotionen

(1) Zur Vorbereitung auf die Promotion kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt,

4. die Annahme als Doktorand an einer baden-württembergischen Hochschule,
5. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

(2) Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann in besonderen Fällen nach Maßgabe des Absatzes 1 gefördert werden, wer ein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß nur die Promotion anstrebt. Die Förderung beginnt in diesen Fällen frühestens nach einer Studienzeit von acht Semestern.

### § 3

#### Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(1) Zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens kann ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten läßt,
4. die Zulassung des Arbeitsvorhabens durch eine baden-württembergische Kunsthochschule,
5. die künstlerische Betreuung durch einen Professor.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden.

### § 4

#### Art der Förderung

(1) Die Stipendien und besonderen Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zu-

wendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen besteht nicht.

(2) Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorgesehenen Nachweise.

## § 5

### *Stipendium*

(1) Das Stipendium besteht aus

1. dem Grundstipendium,
2. dem Familienzuschlag.

(2) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Das Stipendium wird unter Berücksichtigung des Standes des Arbeitsvorhabens im Sinne von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer); sie kann in Ausnahmefällen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

## § 6

### *Besondere Zuwendungen*

Dem Stipendiaten können zur Förderung seines Arbeitsvorhabens besondere Zuwendungen für Sachkosten und für Kosten von Reisen ins Ausland und innerhalb des Auslandes gewährt werden. In Ausnahmefällen können besondere Zuwendungen auch für Reisen im Inland gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten ist, daß die Kosten für die Durchführung des Arbeitsvorhabens erforderlich und dem Stipendiaten nicht zuzumuten sind. Bei notwendigen längeren Auslandsaufenthalten sollen für zusätzlich entstehende Lebenshaltungskosten Auslandszuschläge gewährt werden.

## § 7

### *Ausschluß der Förderung*

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese

Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,

2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

## § 8

### *Zuständigkeit*

(1) Die Verteilung der Förderungsmittel auf die Hochschulen ist Aufgabe des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Hochschule dieser bis zu einem Drittel der auf sie entfallenden Mittel mit der Maßgabe zuweisen, daß sie Bewerbern bestimmter Fachrichtungen oder Bewerbern, die ihr Arbeitsvorhaben an bestimmten Forschungseinrichtungen im Ausland durchführen, vorzubehalten sind.

(2) Die Vergabe der Stipendien und der besonderen Zuwendungen obliegt den Hochschulen. Die Hochschulen unterliegen, unbeschadet der Regelung in Satz 5, bei der Erfüllung dieser Aufgabe der Fachaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Feststellung, ob im Einzelfall die Qualifikation des Bewerbers, die Qualität seines Arbeitsvorhabens und die sonstigen fachlichen Förderungsvoraussetzungen vorliegen, trifft eine an der Hochschule zu bildende Vergabekommission aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fakultät, des Fachbereichs oder der Fachgruppe. Die Fakultäten und Fachbereiche können für die Abgabe von Stellungnahmen beschließende Ausschüsse (Fachkommissionen) bilden. Die Entscheidungen der Vergabe- und Fachkommissionen unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

## § 9

### *Verordnungsermächtigung*

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zu bestimmen über

1. die Höhe des Grundstipendiums nach Maßgabe des Absatzes 2,

2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Familienzuschlags,
3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten, die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln sowie für Auslandszuschläge,
4. die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen, die Bewilligungsdauer und die Verlängerung der Förderungsdauer in Ausnahmefällen, die Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung, die Anrechnung von Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sowie die mit der Förderung vereinbarten Tätigkeiten,
5. das Vergabeverfahren, einschließlich der Einrichtung, der Zusammensetzung und der Aufgaben der Vergabe- und Fachkommissionen,
6. die Verpflichtung des Stipendiaten, über seinen Familienstand, die Zahl seiner Kinder sowie über sein und seines Ehegatten Einkommen Auskunft zu geben,
7. die Verpflichtung des Stipendiaten und seines Betreuers, über das Erreichen des Förderungsziels zu berichten.

(2) Das Grundstipendium (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) soll so bemessen werden, daß es nicht wesentlich hinter dem Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangsamts des höheren Dienstes nach Abzug der Lohnsteuer zurückbleibt.

§ 10

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 23. Juli 1984

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

SPÄTH	WEISER	SCHLEE
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHÄFER
RUDER	GERSTNER	

**Verordnung der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen**

Vom 18. Juni 1984

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

*Festsetzung von Zulassungszahlen*

Die Zulassungszahlen für die im September 1984 beginnenden Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2

*Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze*

Gehen für die in § 1 genannten Vorbereitungsdienste mehr Bewerbungen ein als Ausbildungsplätze vorhanden sind, so werden zunächst die nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 LBG vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber zugelassen. Die verbleibenden Ausbildungsplätze werden nach folgenden Quoten vergeben:

1. im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Gymnasien im Fach Russisch nach
 

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
65 %	30 %	5 %
2. im Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen im Fach Landwirtschaft nach
 

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
75 %	20 %	5 %
3. im übrigen nach
 

Eignung und Leistung	Wartezeit	Härte
85 %	10 %	5 %

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1983 und